



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
18. Wahlperiode

Drucksache **18/ #N!#**

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

Artikel 1
Änderung des Landesverfassung

Artikel 33 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 344, ber. 2015, S. 41) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„Mitglied der Landesregierung kann werden, wer zum Landtag wählbar ist. Mitglied der Landesregierung kann auch werden, wer bei Antritt des Amtes seinen Wohnsitz nicht in Schleswig-Holstein hat und deshalb die Wählbarkeit zum Landtag nicht besitzt. In diesem Fall ist der Wohnsitz in angemessener Zeit dort zu nehmen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Daniel Günther
und Fraktion